

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20.06.2025

Seite 1

76. Jahrgang – Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Baugenehmigung für die Tektur zu BV.-Nr. 2020-0438-B: Neubau-Bio-Freiland-Legehennenstall 4 x 3000 Legehennen, Hier: Tektur Kotlager auf dem Grundstück Flur-Nr. 87/0 der Gemarkung Meschenbach, Gemeinde Untersiemau, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 11.06.2025

Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Baugenehmigung für die Tektur zu BV.-Nr. 2020-0438-B: Neubau-Bio-Freiland-Legehennenstall 4 x 3000 Legehennen, Hier: Tektur Kotlager auf dem Grundstück Flur-Nr. 87/0 der Gemarkung Meschenbach, Gemeinde Untersiemau, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 11.06.2025

Das Landratsamt Coburg hat mit Bescheid vom 11.06.2025, BV.-Nr. 2023-0285-B, Herrn Felix Rosenbauer, Bamberger Straße 1, 96253 Untersiemau, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Tektur zu BV.-Nr. 2020-0438-B: Neubau-Bio-Freiland-Legehennenstall 4 x 3000 Legehennen, Hier: Tektur Kotlager“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 87/0 der Gemarkung Meschenbach, Gemeinde Untersiemau, unter Auflagen erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift:
Postfach 110321,
95422 Bayreuth**

**Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Bauwesen, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Wir empfehlen, unter der Tel. 09561 514-4107 eine Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, 11.06.2025
Landratsamt Coburg
Fachbereich 41 – Bauwesen

E t h n e r

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖